



### Nachruf

Am 22. Juni 2012 ist Herr

#### Josef Lauterkorn

Straßenwärter a. D.

im Alter von 86 Jahren verstorben.

Herr Josef Lauterkorn war über 28 Jahre am Kreisbauhof Eichstätt, zuletzt als Kolonnenführer, beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 25. Juni 2012

Anton Knapp  
Landrat

#### Inhalt:

- 98 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 99 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung „Aumühle“
- 100 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung „Walburgiberg“
- 101 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung „Clara-Staiger-Straße“
- 102 Jahresabschluss zum 31.12.2011 (Kliniken im Naturpark Altmühltal)
- 103 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2012
- 104 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 98 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2012 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht gestattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,- € erlassen werden können.

**Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt**

**99 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung „Aumühle“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 14.06.2012 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße  
 Straßenname: Aumühle  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1276/10 (teils)  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Bundesstraße B 13, Fl.-Nr. 1412/2  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in die bereits bestehende Ortsstraße „Aumühle“, Fl.-Nrn. 1276/4, 1276/5, 1276/10 (teils), 1276/11 nach einer Länge von 0,023 km  
 km: 0,023  
 Länge in Km: 0,023  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,023).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.06.2012  
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**100 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Widmung „Walburgberg“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 14.06.2012 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Walburgberg  
 Fl.-Nr.: 4035-0-450/2 (teils)  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Anfangspunkt: am unteren Teil der Treppe zwischen der Südecke des Grundstücks Fl.-Nr. 454 und der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 457  
 km: 0,000  
 Endpunkt: am oberen Teil der Treppe zwischen der Ostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 454 und der westlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 457  
 km: 0,013  
 Länge in Km: 0,013  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,013).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 21.06.2012  
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**101 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung „Clara-Staiger-Straße“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 14.06.2012 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

- Straßenklasse: Ortsstraße
- Straßenname: Clara-Staiger-Straße
- Fl.-Nr.: 4035-0-1105/123 (teils)
- Gemarkung: Eichstätt
- Anfangspunkt: Einmündung in die bereits bestehende Ortsstraße „Clara-Staiger-Straße“, Fl.-Nr. 1105/123 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1109/2 und 1116/22
- km: 0,000
- Endpunkt: an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1115/7
- km: 0,030
- Länge in Km: 0,030
- Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
- Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,030).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.06.2012  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
Tiefbauamt

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Kliniken im Naturpark Altmühltal**

**102 Jahresabschluss zum 31.12.2011**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 den vorgelegten Jahresabschluss 2011 der KLINIKEN im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. zum 31.12.2011 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresabschluss in Höhe von € 112.030,35 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) wird der Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 von Montag den 02. Juli bis Dienstag den 10. Juli 2012 im Verwaltungsgebäude der KLINIKEN im Naturpark Altmühltal, Grabmannstr. 9 in 85072 Eichstätt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

KLINIKEN im Naturpark Altmühltal  
Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.  
gez. Gunther Schloßer, Vorstandsvorsitzender

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen**

**103 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2012**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 14 am 13. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht.

**Sparkasse Ingolstadt**

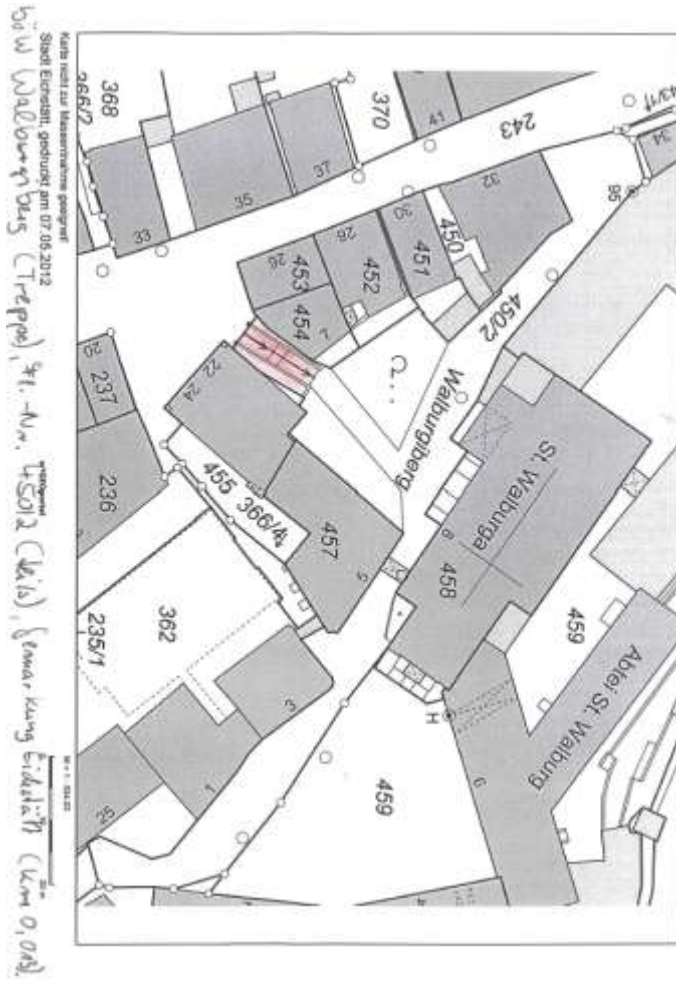
**104 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

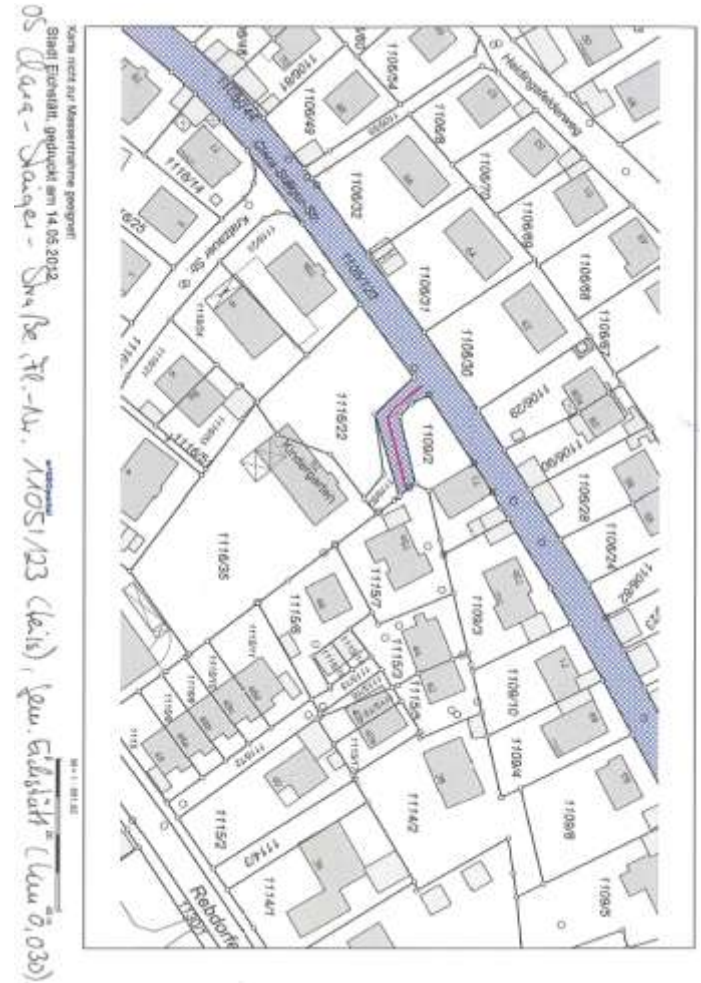
<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundenummer</u>
Bergmeister Dagmar	3165089388

Ingolstadt, 22.06.2012  
Sparkasse Ingolstadt  
Jürgen Wittmann, Vorstandsmitglied

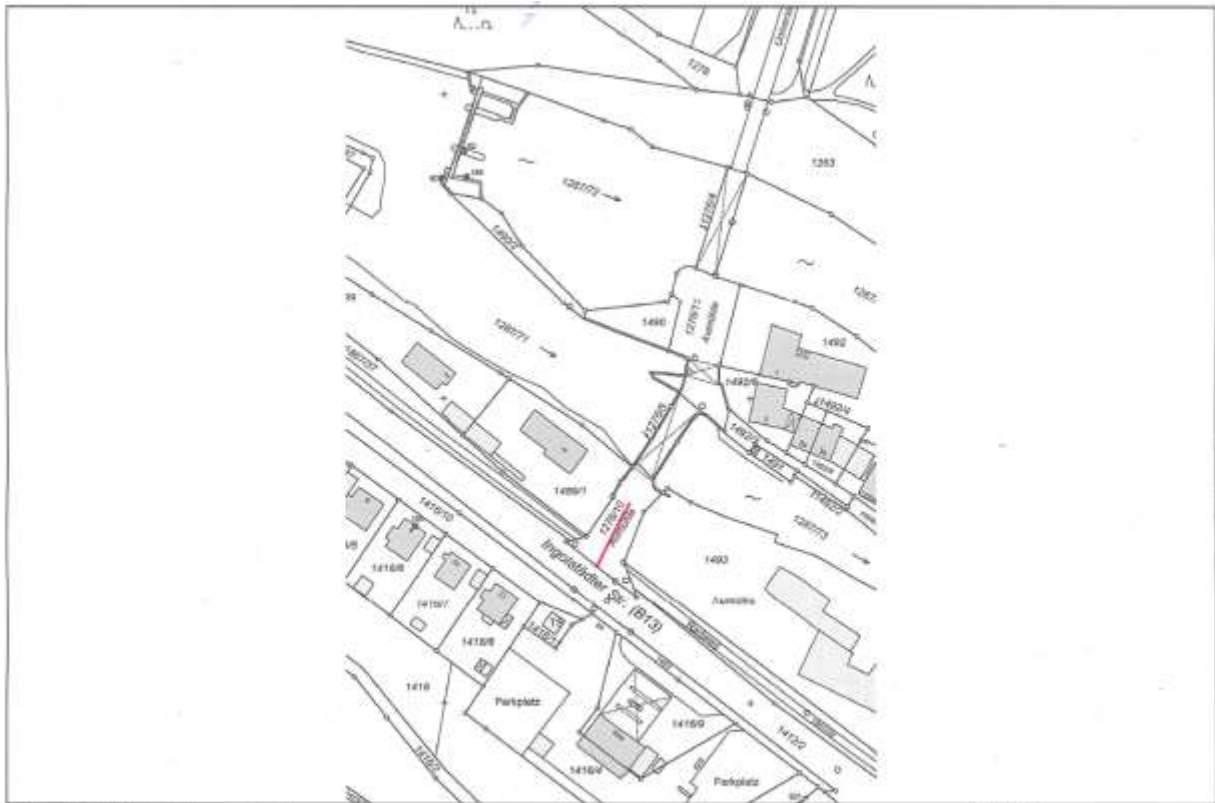
Anlage zu Nr. 100



Anlage zu Nr. 101



Anlage zu Nr. 99



M = 1 : 1458,30  
0 30 m

OS Anmühle Fl.-Nr. 1276/10 (teils), ferner Eichstätt (Luv 0,023)